



## Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg e. V.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19. Januar 2009 in Oranienburg

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg“, abgekürzt „Förderverein der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oranienburg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nummer ..... eingetragen.
- (4) Zwecke des Vereins sind die Förderung
  - des Bildungs- und Forschungsauftrages der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg,
  - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens bei Polizeibediensteten und deren dienstlichen Partnern – sofern damit keine mit der Verfassung unvereinbaren oder überwiegend touristischen Aktivitäten verfolgt werden.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Aneignung und weitere Förderung berufspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten von Polizeibediensteten zu unterstützen.

In Anbetracht der zunehmenden internationalen Verflechtungen und überregionalen Kriminalität ist es ein weiteres Anliegen des Vereins, dass zwischen den Lehrkräften und Studierenden, Aus- und Fortzubildenden der Fachhochschule einerseits sowie vergleichbaren in- und ausländischen

Einrichtungen und Polizeidienststellen und Institutionen andererseits Kontakte hergestellt und gepflegt und dadurch der Erkenntnishorizont für Praxis und Lehre erweitert und ein Beitrag zur Schaffung von Grundlagen für eine effektive Zusammenarbeit in Praxis und Theorie geleistet werden.

(5) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alle Bemühungen der Fachhochschule der Polizei, ihrer Lehrkräfte, Studierenden, Aus- und Fortzubildenden, die im Rahmen des im Absatz 4 umschriebenen Satzungszweckes liegen.

Hierzu gehören insbesondere die Gewährung von Zuschüssen für Anschaffungen, Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Kontaktpflege, wobei die Kontaktpflege auch die im Rahmen von Gegenseitigkeit gebotene angemessene Unterbringung und Verpflegung von Gästen und die Unterstützung von Studienreisen und Hospitationen von Bediensteten umfasst.

(6) Funktionsbezeichnungen sind nachfolgend aus Gründen der Übersichtlichkeit in männlicher Form dargestellt. Sie gelten entsprechend auch für weibliche Funktionsinhaber.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten sowie Stiftungen werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu stellen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch ein Vorstandsmitglied schriftlich bekannt zu geben, wobei ein einfacher Brief genügt.

## § 4

### Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischer Person mit deren Erlöschen
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands, wobei ein einfacher Brief genügt.

Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig; entscheidend ist der Eingang des Briefes.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anhörung des auszuschließenden Mitglieds durch Vorstandsbeschluss.

Er ist dem Mitglied durch ein Vorstandsmitglied schriftlich durch einfachen Brief mitzuteilen.

Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Von einer solchen Verletzung ist unwiderleglich auszugehen, wenn trotz jeweiliger schriftlicher Mahnung durch einfachen Brief die Mitgliedsbeiträge für zwei aufeinander folgende Jahre nicht entrichtet worden sind.

## § 5

### Einkünfte und Geschäftsjahr

(1) Einkünfte des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen in Form von Spenden, Geldauflagenzuweisungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften oder sonstige Zuwendungen sowie die Erträge aus dem Vereinsvermögen.

(2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie sind jeweils in einem Jahresbeitrag zu entrichten, der am 31. März des betreffenden Jahres fällig ist.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, deren Termin und Tagesordnung vom Vorstand festgesetzt werden, statt.

(2) Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Eine solche muss einberufen werden, wenn es

1. das Interesse des Vereins erfordert oder

2. mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich durch einfachen Brief an ein Vorstandsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied durch schriftliche Ladung einzuberufen, die als einfacher Brief versandt werden kann. In die Ladung ist aufzunehmen, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.

Jede Ladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich durch einfachen Brief beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu beschließen.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand zugewiesen sind. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe des § 8 Absatz 1
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 S. 1
7. Festlegung einer Geschäftsordnung für den Verein
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach Maßgabe der §§ 9 und 10.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist nicht zulässig.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

Wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt.

Voraussetzung für die Wirksamkeit von Beschlüssen ist, dass das Beschlussthema nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4 Gegenstand der Tagesordnung ist.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vollzogen.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister und
- dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gewährleistet die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

## § 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mit der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen, bei Neufassung der Satzung ist ein kompletter Neuentwurf beizufügen.

Der Änderungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 10 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Präsident der Fachhochschule der Polizei Liquidator des Vereins.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Fachhochschule der Polizei zu verwenden hat.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.